

## Hinweise zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin für externe Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen

### Zulassungsvoraussetzungen

In § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen definiert.

Nach § 45 Abs. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin dauert gemäß der Ausbildungsverordnung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin drei Jahre.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG ist somit der Nachweis einer viereinhalbjährigen Tätigkeit im Beruf erforderlich.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 BBiG verlangen eine **professionelle** Tätigkeit im Beruf (**Berufspraxis**), die darauf abstellt, dass auch hinreichende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben sind, und zwar im Sinne des gesamten Berufsbildes. Das Gesetz sieht es nicht schon als ausreichend an, wenn der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin entsprechende Zeit einschlägig tätig gewesen ist.

! **Berufspraxis** besagt, dass eine Berufsausübung nachzuweisen ist. Dies ist in der Regel eine erwerbswirtschaftliche Berufstätigkeit.

Die selbstständige Führung des eigenen Haushaltes kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese Tätigkeit **hauptberuflich** ausgeübt wird und in dem Haushalt mehrere Personen **kontinuierlich und umfassend** versorgt und betreut werden.

### Anmeldung zur Abschlussprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Anmeldung) ist fristgerecht auf dem Vordruck der zuständigen Stelle zu stellen. Die Anmeldung ist über die regional zuständige Ausbildungsberaterin der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

## Anmeldefristen

Art der Prüfung	Prüfungszeitraum	Anmeldeschluss
Abschlussprüfung		
- Sommer	01.06. - 31.07.	01.12. des dem Prüfungsjahr vorangehenden Jahres
- Winter	01.11. - 31.12.	01.06. des Prüfungsjahres

## Gebühren

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die **Abschlussprüfung** eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühren betragen pro Prüfling zurzeit:

- Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung 90,00 €
- Durchführung der Abschlussprüfung 90,00 €
- Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung 90,00 €

Die Gebühren für die Entscheidung über die Zulassung sowie für die Durchführung der Abschlussprüfung werden im Fall der Erstprüfung in einer gesamten Summe (= 180,00 €) durch Gebührenbescheid erhoben.

Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts von der Prüfung, d. h. wenn der Rücktritt nach der Zulassung vor Beginn der Prüfung schriftlich erklärt wird, reduzieren sich die Gebühren um die Hälfte.